



Landratsamt Ansbach
Crailsheimstraße 1
91522 Ansbach

Ihr Ansprechpartner: Herr Breidenstein
Telefon (0981) 468-3200
Telefax (0981) 468-18 3200
E-Mail: gewerberecht@landratsamt-ansbach.de
Internet: www.landkreis-ansbach.de

Merkblatt „zu Ende Bedienen“ bei Ladenschluss

Nach § 3 des Gesetzes über den Ladenschluss (LadSchlG) müssen Verkaufsstellen in Bayern montags bis samstags ab 20.00 Uhr für den geschäftlichen Verkehr mit Kunden (Beratung / Verkauf) geschlossen sein. Auch für Verkaufsstellen, die auf Grund einer Ausnahmeregelung an Sonn- und Feiertagen öffnen dürfen (z.B. Verkaufsstellen für Bäcker oder Konditorwaren oder im Rahmen von verkaufsoffenen Sonntagen) gelten Ladenschlusszeiten, ab denen kein geschäftlicher Verkehr mit Kunden mehr zulässig ist.

Jedoch ist das zu Ende Bedienen von beim Ladenschluss anwesenden Kunden gemäß § 3 Satz 3 LadSchlG ausdrücklich gestattet. Dadurch sollen Härten und Unzuträglichkeiten vermieden werden, die sich für Kunden und Geschäftsinhaber ergeben können, wenn die Bedienung der bei Ladenschluss anwesenden Kunden sofort eingestellt werden müsste.

Der Kunde muss die Verkaufsstelle im Zeitpunkt des Ladenschlusses bereits betreten haben. Er muss sich also in der Verkaufsstelle bzw. den dazu gehörigen Räumlichkeiten befinden. Dagegen ist es nicht zulässig, dass das Geschäft zum Zwecke des Bedienens von noch nicht anwesenden Kunden noch nach Ladenschluss geöffnet bleibt oder erneut geöffnet wird. Nach Ladenschluss dürfen demnach Kunden nur noch die Verkaufsstelle verlassen, aber nicht mehr betreten. Unzulässig ist es auch, Kunden, die bereits weit vor Ladenschluss (z.B. Montag um 19.00 Uhr) die Verkaufsstelle betreten aber dann wieder verlassen haben, nach Ladenschluss (z.B. Montag um 20.15 Uhr) wieder hereinzulassen und zu bedienen. Es ist jedoch nicht erforderlich, dass für den im Zeitpunkt des Ladenschlusses bereits anwesenden Kunden die konkret-individuelle Bedienung schon begonnen hat. Es reicht vielmehr aus, wenn die Kunden im Geschäftsraum auf eine Bedienung warten und noch nicht mit dem Einkauf, dem Besichtigen und Prüfen der Ware, der Auswahl oder der Bezahlung begonnen haben.

Selbst bei großem Andrang zum Zeitpunkt des Ladenschlusses können alle in der Verkaufsstelle anwesenden Kunden noch bedient werden. Der Geschäftsinhaber darf selbst bei sehr großem Andrang den Verkauf bis zum letzten Kunden fortsetzen. Hierbei muss nicht in Hetze zu Ende bedient werden, doch ist der Ladeninhaber verpflichtet, auf eine alsbaldige Beendigung hinzuwirken. Es darf nicht in eine Fortsetzung des während der zulässigen Ladenöffnungszeiten normalen Geschäftsbetriebs hinter verschlossenen Türen ausarten.

Für angestelltes Personal gilt die Regelung des § 14 Abs.2 Nr. 2 Arbeitszeitgesetz (ArbZG), wonach bis zu einer halben Stunde nach Ladenschluss noch zu Ende bedient werden kann und dies

Konten der Kreiskasse

Sparkasse Ansbach
UniCredit Bank - HypoVereinsbank
VR-Bank Mittelfranken West eG
Postbank Nürnberg

IBAN

DE13 7655 0000 0000 2014 34
DE44 7652 0071 0004 1501 12
DE79 7656 0060 0000 0149 90
DE98 7601 0085 0007 0708 57

BIC

BYLADEM1ANS
HYVEDEMM406
GENODEF1ANS
PBNKDEFF

als Abschlussarbeiten anzusehen ist. Verstöße hiergegen können nach §§ 22 und 23 ArbZG mit einer Geldbuße, bei Vorsatz oder beharrlicher Wiederholung mit Freiheitsstrafe oder Geldstrafe geahndet werden. Zu beachten sind hierbei an Sonn- und Feiertagen auch die Regelungen des § 17 LadSchlG, die nach § 24 Abs.1 Nr.1 Buchst. a LadSchlG mit einer Geldbuße von bis zu 2.500 € pro Verstoß geahndet werden können.

Bezüglich der Zeitspanne der nach Ladenschluss noch zulässigen Bedienung (unter Beachtung des § 14 Abs.2 Nr.2 ArbZG) kann man nicht alle Verkaufsstellen gleich behandeln. Vielmehr ist eine Unterscheidung danach erforderlich, in welchem Umfang üblicherweise eine Bedienung stattfindet. So ist das zu Ende Bedienen nach Ladenschluss in einem Möbelhaus oder einer Verkaufsstelle für Kraftfahrzeuge zeitlich anders zu beurteilen als in einem Lebensmitteldiscounter, einem Getränkemarkt oder einem Zeitschriftenladen.

Verstöße gegen die Regelungen des zu Ende Bedienens, insbesondere der Einlass von Kunden nach Ladenschluss zum Zwecke der Beratung und des Verkaufs stellen in der Regel eine Ordnungswidrigkeit gegen § 3 LadSchlG dar. Diese kann nach § 24 Abs. 1 Nr. 2 Buchst. a in Verbindung mit Abs. 2 LadSchlG mit einer Geldbuße bis zu 500,00 € pro Verstoß (zuzüglich Gebühren und Auslagen) geahndet werden. Auch kann die Einhaltung der Ladenschlusszeiten mittels einer kostenpflichtigen Anordnung unter Androhung eines Zwangsgeldes (bis zu 50.000 €) durchgesetzt werden.

Die Rechtsprechung verbietet eine Werbung mit dem Hinweis, dass Kunden, die eine Minute vor Ladenschluss die Verkaufsstelle betreten, noch zu Ende bedient werden. Dies stellt einen Verstoß gegen das Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb (UWG) dar und ist wettbewerbswidrig. Es ist nämlich nicht Sinn und Zweck der Regelung des "zu Ende Bedienens", dass sich der Kundenstrom kurz vor Ladenschluss nochmals erhöht, um dadurch den Geschäftsverkehr in der Ladenschlusszeit zu fördern. Entsprechend dieser Zielrichtung ist es auch bereits wettbewerbsrechtlich unzulässig, in einer Werbung auch nur auf die gesetzliche Regelung des § 3 Satz 3 LadSchlG hinzuweisen.

Bei einem Verstoß gegen diese Art der unerlaubten Werbung und bei Nichteinhaltung der Ladenschlusszeiten selbst droht eine wettbewerbsrechtliche Abmahnung nach dem Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb (UWG). D. h. Mitbewerber, die Wettbewerbszentrale oder die Industrie- und Handelskammer können die Abgabe einer strafbewehrten Unterlassungserklärung verlangen. Darin verpflichtet sich der Wettbewerbsverletzer, das angegriffene Verhalten (hier die unerlaubte Werbung bzw. einen Verstoß gegen die Ladenschlusszeiten) zukünftig zu unterlassen und für jeden Fall der Zuwiderhandlung eine angemessene Vertragsstrafe, die im Allgemeinen mehrere tausend Euro beträgt, zu bezahlen. Darüber hinaus kann der Abmahner in der Regel die Übernahme der durch die Abmahnung entstandenen Kosten, z. B. für die Einschaltung eines Rechtsanwalts, verlangen.

Im Ergebnis müssen Sie bei einem Verstoß gegen das Ladenschlussgesetz mit einer erheblichen finanziellen Belastung (Bußgeld, Zwangsgeld, Vertragsstrafe, Kosten der Abmahnung) rechnen.

Bei Fragen oder Unklarheiten wenden Sie sich bitte direkt an uns. Auch die Industrie- und Handelskammer Nürnberg für Mittelfranken (Herr Lasser, Tel. 0911/1335-403) steht Ihnen zu Fragen des Ladenschlussrechts (insbesondere aus wettbewerbsrechtlicher Sicht) gerne zur Verfügung.

Hinweis: Dieses Merkblatt soll nur eine Information geben und erhebt daher keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Obwohl es mit größtmöglicher Sorgfalt erstellt wurde, kann eine Haftung für die inhaltliche Richtigkeit nicht übernommen werden.